



**SATZUNG der  
Jägervereinigung Ulm e. V.**

**Inkrafttreten: 01.04.2019.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Ulm e.V.“. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagd Verband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist.
2. Sitz des Vereins ist Ulm/Donau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Nr. 12).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a). den Zusammenschluss der Jäger und der mit der Jagd verbundenen Menschen.
  - b). den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
  - c). Die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.
  - d). Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins zu werben.
  - e). Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung.
  - f). Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz.
  - g). Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Natur- und Tierschutzes.
  - h). Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden.

- i). Förderung des jagdlichen Schießwesens
- j). Förderung des Jagdhornblasens
- k). Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. (LJV).
  - l). Aus- und Fortbildung der Jäger
- 3). Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mit Ausnahme der Ehrenamtspauschale erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im ideellen (gemeinnützigen) Bereich eine Ehrenamtspauschale gemäß Paragraf 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewähren.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei der Jägervereinigung Ulm e.V. Über die Annahme des Antrages entscheiden der Vorstand und der Ausschuss. Der Antrag kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller abgelehnt werden.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde bei Vorstand und Ausschuss einzureichen, die endgültig über das Aufnahmeverfahren entscheiden.
4. Personen, die sich um den Verein und das Weidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreis-

jägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitglieder- Versammlung auf Vorschlag des Vorstands.

5. Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu bezahlen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beiträge sind spätestens innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres, bei Neumitgliedern zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu entrichten. Der Beitragseinzug erfolgt per SEPA- Lastschriftmandat.

Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Hegeringe
- d) die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Zusammensetzung der Organe**

1. Die Organe des Vereins setzen sich folgendermaßen zusammen:

a) der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
- dem Stellvertreter (1. Stv. Kreisjägermeister)
- dem Schriftführer (2. Stv. Kreisjägermeister)
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer

b) der Ausschuss besteht aus

- einer von dem Vorstand zu bestimmenden Zahl von Obleuten,
- die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

c) und den Hegeringleitern bzw. bei deren Verhinderung den Stellvertretern

2. die unter a) und b) genannten Personen mit Ausnahme des Obmanns für die Jagdhornbläser werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Obmann für die Jagdhornbläser und dessen Stellvertreter werden von den Jagdhornbläsern auf 3 Jahre gewählt. Für die Wahl der unter c) genannten Mitglieder gilt § 10 Absatz 4.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende führt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.

4. Die Tätigkeit aller Funktionsträger des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer (§ 8) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Aufgabenbereich kann durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Feststellung des Haushaltsplans
- d) Wahl des Vorstandes und der Obleute, zweier Rechnungs-

prüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils 3 Jahre

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für die Beitragsordnung
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 6 Abs. 3
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und eines Ehrenkreisjägers gemäß § 3 Abs. 1
- i). Entscheidung bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, die das Vereinsvermögen belasten, über € 15.000,00
- j). Wahl der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen

Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg auf jeweils 1 Jahr.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens vier Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des L.J.V. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung oder der Veröffentlichung.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

## § 7 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation).

Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

2. Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins; entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

3. Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag auf Satzungsänderung abgelehnt.

4. Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden 2 Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
  - a). durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Kündigung). Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
  - b). durch Tod des Mitglieds
  - c). durch Ausschluss;

Es besteht kein Anspruch auf Beitrags-Rückerstattung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
  - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat;
  - das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
  - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt
  - oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist
  - oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat.
- d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Ausschluss erfolgt in den in Abs. 1 c) genannten Fällen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss schriftlich mit. Bevor der Ausschluss endgültig vollzogen wird, wird dem Mitglied Gelegenheit eingeräumt, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss und die Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene vier Wochen ab Zustellung des Bescheids gerechnet, Berufung bei der nächsten Ausschusssitzung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds.

3. Im Fall des Abs. 1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und im Anhang abgedruckt.

## § 10 Hegeringe

1. Innerhalb der Kreisjägersvereinigung sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Hierzu zählt insbesondere die Informationspflicht für die Mitglieder in den Hegeringen.

2. Im Bereich der JV Ulm gibt es folgende Hegeringe:

- Hegering I Langenau
- Hegering II Lonsee
- Hegering III Amstetten
- Hegering IV Beimerstetten
- Hegering V Stadt Ulm
- Hegering VI Bermaringen
- Hegering VII Blaubeuren-Nord
- Hegering VIII Hochsträss
- Hegering IX Dellmensingen
- Hegering X Dietenheim
- Hegering XI Laichingen

Die Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden.

3. Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter oder Eigenjagdbesitzer eines Reviers in diesem Bereich, sowie alle Inhaber einer Jagderlaubnis, sofern sie Vereinsmitglied sind. Alle übrigen Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hegeringleiter selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind sodann dort stimmberechtigt. Eine Mitgliedschaft ist in maximal 2 Hegeringen möglich.

4. Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle 3 Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein an der Hegeringversammlung anwesendes Mitglied dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres.

5. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.

## § 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landesjagdverband Baden-Württemberg ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern wie Vorstand, Hegeringleiter und Obleute digital gespeichert: Vor- und Zuname, Wohnort, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen jagdlichen Vereinen und Verbänden, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg (LJV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LJV zu melden: Name, Vorname, Wohnort mit ggf. abweichender Postanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kommunikationsverbindungen wie Telefon, Mobilrufnummer und Email. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landesjagdverbands.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereins- und Verbandsmitteilungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos

zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4.

In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen Verein, einen Verband oder eine Einrichtung, die in gleicher oder ähnlicher Weise den Zweck gem. § 2 Abs. 1 des aufgelösten Vereins verfolgen und die die Voraussetzung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, so fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am **1.4.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Satzung vom 19.02.2006 außer Kraft.

Hinweis: die vorliegende Satzung wurde an der Jahreshauptversammlung am 22. März 2019 einstimmig angenommen.